

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Weststadt**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Förderprogramm zur Beseitigung von Graffiti**

Bezug: 289/2016

Anlagen: 1 Abgrenzung förderfähige Gebiete

Die Verwaltung teilt mit:

Der Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften hat zur Beseitigung illegaler Graffiti an privaten Gebäuden und baulichen Anlagen ein Förderprogramm erarbeitet.

Diese Ausarbeitung beruht auf der Anti-Graffiti-Initiative, die mit Vorlage 289/2016 beschlossen wurde. Ziel der Anti-Graffiti-Initiative ist die Verringerung der illegalen Graffiti im Stadtbild.

Das Förderprogramm wird sich wie folgt gestalten:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. In der Altstadt und im Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum werden 50 % des Rechnungsbetrages der Graffitibeseitigung übernommen. Außerhalb der Altstadt und innerhalb des Stadtteils „Zentrum“ werden 25 % des Rechnungsbetrages übernommen. Außerhalb der oben genannten Gebiete ist eine Übernahme in Höhe von ebenfalls 25 % des Rechnungsbetrages möglich, sofern es sich hierbei um Kulturdenkmale oder stadtbildprägende Gebäude handelt.

Die maximale Förderhöhe pro Beseitigungsmaßnahme wird auf 3.000,00 € begrenzt. Der Zuschuss zur Beseitigung des Graffiti wird nach Einreichung der Rechnung ausbezahlt. Die Mittel können maximal drei Monate nach Bewilligung vorgehalten werden. Bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und abgerechnet sein.

Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn der Antrag mit entsprechendem Formular bei der Fachabteilung Stadtplanung vor Beginn der Maßnahme eingegangen ist.

Technische Reinigungsmaßnahmen der Graffitiabeseitigung werden nur gefördert, wenn sie von eingetragenen Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden durchgeführt werden, Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Zuschussanträge können von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten von Grundstücken, sowie deren Verwalterinnen und Verwalter mit Nachweis entsprechender Vertretungsberechtigung und von Mieterinnen und Mietern gestellt werden.

Nicht gefördert wird die Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum der Universitätsstadt (auch Tochterfirmen), im Eigentum des Bundes oder der Bundesländer sowie deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Über die Bewilligung wird im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel entschieden. Für den Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften sind dafür im Haushaltsplan 2017 bei der Haushaltsstelle 1.6150.7000.000 Zuschüsse für Graffiti-Beseitigung Mittel in Höhe von 20.000,00 € vorhanden.

Die Vergabe der Förderung erfolgt durch die Fachabteilung Stadtplanung. Hierzu wurden entsprechende Merkblätter und Formulare vorbereitet.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht hierbei nicht.